

# RS UVS Kärnten 1995/04/04 KUVS- 423/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1995

## Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes "Gegen dieses Straferkenntnis erhebe ich Einspruch, ZI 45.472/94 und ZI 47.256/94" ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)